

„Istemand in einer anderen Pfarre begraben worden, als in welcher er verstorben war, so hat die Eintragung des Sterbefalles in dem Todtenbuche der einen und der andern Pfarre zu geschehen.“ Und: „Ist der Sterbefall in dem Todtenbuche zweier Pfarren eingetragen, so hat der eine und der andere Pfarrer, der darum angegangen wird, das Recht der Ausfertigung.“ (Helfert's heilige Handlungen, §. 126 und 127, nach einer Prag. Ordin.-Verordn. v. 4. April 1824.) Im Falle ist also der Pfarrer von Auberg zur Ausstellung berechtigt, und auf das Ansuchen der Partei dazu auch durch Billigkeit, und um ihr keine weitere Beschwerde zu machen, verpflichtet. —

In den vierteljährig an die l. l. Bezirkshauptmannschaft zu erstattenden statistischen Ausweisen (Volksbewegungs-Tabellen), über die in der Pfarre Verstorbenen sind solche Verstorbene, deren Leichen außerhalb der Pfarre des Sterbeortes beerdigt wurden, nur in den Ausweisen des Sterbeortes, nicht aber in denen des Begräbnisortes, einzurechnen.¹⁾ Diesen analog wäre auch der Todtenschein vom Pfarrer des Sterbeortes auszustellen. — Dafür spricht auch die ratio legis. Weil (wenn) der Todtenschein verlangt wird, um dadurch bürgerliche Rechte und Folgen (z. B. Erbrecht, Witwenstand) zu constatiren, so soll der Todtenschein vom Pfarrer des Ortes, wo der Todesfall sich ereignete, dem der ärztliche Todtenbeschauzettel präsentirt wurde, ausgestellt werden. (Falls der Zweck des Scheines wäre, das erfolgte kirchliche Begräbnis, oder die Ruhestätte des Leichnams zu bezeugen, so wäre der Pfarrer des Ortes, wo die feierliche Einsegnung der Leiche stattfand, oder wo dieselbe begraben resp. beigesetzt wurde, zur Ausstellung des Todten- oder Begräbnisscheines berufen.)

Maria-Taferl. Pfarrer Josef Gundlhuber.

XIX. (Thiersfreundlichkeit oder Abgötterei.) Der Gerechte erbarmt sich auch des Viehs, oder der Gerechte sorgt auch für sein Vieh, wie es Prov. XII. 10 heißt, ist eine alltägliche Redensart jener einst gewesenen Idealisten, welche mit ihrer Liebe successive auf den Hund oder die Katze gekommen sind. Wer diese nicht selten vorkommende Abirrung des menschlichen Sympathie-Affectes genauer beobachtet, wird unwillkürlich sich an die Thieranbetung und den Fetischismus der Alten erinnert fühlen. Nicht daß ein Mensch des neunzehnten Jahrhunderts seinen Hund etwa mit dem Namen einer Gottheit belegen oder ihm Allmacht zuschreiben würde, dazu kennt heute selbst der letzte Bauer die Naturgesetze zu gut, aber im Uebrigen ist die cratura canina ganz und gar Göze. Sie speist mit dem Herrn, sie schleckst des Herrn — gilt übrigens

¹⁾ Vgl. Linzer Quartalschrift 1880, S. 351.

von der Frau ebenso, wenn nicht noch mehr — Gesicht, Mund und Nase ab, sie schläft mit dem Herrn in einem Bette, trotz der direkt und indirekt hervorgerufenen Ruhestörung. Die Magd im Nebenzimmer darf beileibe beim Aufräumen kein leises Geräusch machen, den Herrn nicht aufzuwecken, der Hund kann es nach Belieben thun. Der Bettler vor der Thüre erhält seinen Kreuzer nach einer mehr oder minder barschen Anrede oder Tadel über die schreckliche Belästigung rc. Der Bestie wird das beste Stück Braten aufgenöthigt, wenn sie auch des Herrn Beinkleider dafür als Serviette benutzt und beschmutzt. Die Bestie darf knurren, sogar Kinder und Bettelleute in die Füsse kneifen, mindestens erschrecken, den Hundefreund berührt das nicht im Mindesten. Die Bestie ist Göze geworden, und thront auf dem Altare des Herzens des im Idealismus bankerott gewordenen Menschen, der für alles Edlere und Höhere vertrockneten unsterblichen Menschenseele. Amplexati sunt stercora.

So bedauerlich dieser oder ein ähnlicher Thiergötzendienst bei Laien ist und so trübe Vorstellungen er über den moralischen Zustand der Seele erweckt, ist er, wenn beim Klerus vorkommend, einfach unerträglich, beweinenswerth. Und er kommt vor, in verschiedenen Graden, von der nicht weiter zu beanstandenden Vorliebe für einen vierbeinigen Begleiter bei einsamen Spaziergängen, bis zum moralischen Hinaufheben zum Idole.

Es soll im vorigen Jahrhundert einen alten Herrn gegeben haben, dessen Azorl während der hl. Messe neben dem Altare schlummerte, und nicht selten beim Ummenden seines Herrn zum Dominus vobiscum oder Orate fratres sich auf die Hinterbeine stellte und „aufwartete.“ Auch lebte einst ein frater venerabilis, der den canis schon, in confessionali sitzend, auf seinem Schoße gehabt hat. Zahlreich sind die Fälle, in welchen den Bestien, manchmal in einer größeren Anzahl sogar, freier Weg in die Kirche gestattet war, um dort zu bellen, zu lärmten, während der zur Provisur aufbrechende Priester den Segen gab, oder geben sollte. Aus einem Orte wurde erzählt, daß des Provisierenden böser Hund mit allen Markthunden Zank anfing, so daß die Leute, die um den Segen gekommen waren, die Hunde auseinandertrieben mußten, statt sich niederzuknieen. Federmann fühlte das Unerträgliche, der Hundefreund allein nicht. Man hat auch einst in einer Großstadt einen „höheren“ Kleriker mit dem Hund Kirchenbesuche machen und mit dem zur Abwehr der Vierfüßler aufgestellten Laienbruder zankend gesehen: „Wissen Sie, wer ich bin? !“

Vielleicht sollte ich das nicht niederschreiben, wenigstens nach dem Urtheile Mancher? Indessen habe ich den Grundsatz, die Ueberzeugung, das Unrecht auch im eigenen Lager unrecht zu finden,

finden zu müssen. Man soll in Volkskreisen nicht sagen, daß bei uns Geistlichen etwas erlaubt sei, was es sonst nicht sei, daß wir nicht den Muth hätten, das Schlechte immer und überall schlecht zu nennen. Untersuchen wir also die Hundenarrheit, wir sagen absichtlich nicht Hundeliebhaberei, weil die erstere, nicht letztere, gestadtelt sein will, auf ihren moralischen Charakter.

Der Mensch hat Pflichten, Liebes- und Rechtspflichten gegen alle Geschöpfe, welche beatitudinis aeternae capaces (resp. particeps) sind. Pflichten gegen die Thiere, erga animalia, wie die Moral sagt, haben wir also nicht. Wohl sind solche circa animalia zu statuiren, so daß wir dieselben nicht mißbrauchen, nicht absque necessitate quälen dürfen. Die Thiere sind erschaffen zum Dienste des Menschen. Dominamini piscibus maris, volatilibus coeli et omnibus animantibus, quae moventur super terram, heißt es Gen. I. 28. Darin liegt Alles enthalten, was sich von dem Verhältnisse des Menschen zur irrationalen Creatur sagen läßt, beziehungsweise zu sagen ist. Wer das Thier über die ihm bestimmte Sphäre erheben will, wem der Hund s. v. Freund ist, mit dem er stundenlang sprechen, über dessen „Verstand“ und „Klugheit“ er unermüdet zu reden weiß, wer ihn liebkost und sich selbst mit Gefahr des Lebens, wie ja concrete Beispiele genügend vorliegen, liebkosen, küssen, „abschlecken“ läßt, der wird unbewußt zum Darwinianer, der verkehrt die Ordnung, die der Schöpfer eingerichtet hat. Wem dann so sehr alles Sentire abhanden kommt, daß der Hund selbst in der Kirche, beim amtlichen Verkehre z. mehr Rechte bekommt als der Pfarrholde, das Ebenbild Gottes im Armen, der treibt eine Art Götzendienst. Mit Wohlsbedacht brauchen wir den Ausdruck, denn zum Götzendienst im weiteren Sinne gehört es nicht, die Kreatur anzubeten, sie für allmächtig zu halten z. c., sondern es genügt, sie über die gebührende Sphäre zu erheben.

Weiter ist die Seite des scandalums nicht zu übersehen. Gewisse alte Raubritter haben ihre Rüden und Röter weit über den Bauer und Hörigen gesetzt. Der gebildete Mensch des 19. Jahrhunderts darf nie und nimmer solchen Beispielen auch nur nahe kommen.

Die Menschen sind oft falsch, undankbar, die Thiere treu z. c. sagt man. Möglich. Aber es handelt sich auch gar nicht darum, in den Thieren das Gute nicht anzuerkennen; es fällt niemand ein, die wohlgeordnete Thierliebhaberei zu verwerfen, sondern nur die Abgötterei als das zu stigmatisieren, was sie ist. Und das haben wir und wollten wir sine ira et studio thun.